



Statuten

MAF Schweiz

Artikel 1: Name, Sitz

1. Unter dem Namen „MAF Schweiz“ besteht ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Vorstand bestimmt den Sitz des Vereins.

Artikel 2: Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist, im Rahmen der weltweiten Arbeit von MAF, sowie von weiteren Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, Programme und Projekte umzusetzen und Personal und Finanzen einzusetzen.
2. Dies geschieht durch
 - a. Den Einsatz von Technologie zur Linderung menschlicher Not als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort.
 - b. Sammeln von Spendengeldern.
 - c. Rekrutierung, Ausbildung und Support von Personal.
 - d. Sensibilisierungsarbeit.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch neutral.
4. Zur Erreichung des Zwecks informiert der Verein über Aktivitäten und Bedürfnisse der weltweiten Arbeit von MAF, sowie von weiteren Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, organisiert Anlässe und unternimmt weitere Aktivitäten, welche dem Erreichen des Zwecks dienlich sind. Der Verein kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern sowie Grundstücke erwerben, überbauen und veräussern.

Artikel 3: Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und sich in geeigneter Weise dafür einsetzen wollen.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit einer Dreiviertel-Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig. Das Mitglied kann diesen Entscheid innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Artikel 4: Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

1. Die Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt und kann in Präsenz, online oder hybrid durchgeführt werden.

- b. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich, durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- c. Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren wenigstens 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder durchzuführen.
- d. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen bezeichnen einen Delegierten. Stellvertretung ist zulässig, wobei jedes Mitglied höchstens ein weiteres Mitglied vertreten kann. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ausdrücklich von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- e. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihnen und dem Verein treten die betroffenen Mitglieder in den Ausstand.
- f. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Abnahme des Protokolls
 - Abnahme des Jahresberichts
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Erteilung der Decharge an den Vorstand
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl des Vorstandes und seines Präsidiums
 - Erwerb/Veräusserung/Belehnung von Liegenschaften
 - Geschäfte, welche der Versammlung vom Vorstand zugewiesen werden
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins
- g. Für Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Die Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird das Präsenzquorum nicht erreicht, so ist innerhalb sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- h. Die Mitglieder erhalten, von Spesenentschädigungen abgesehen, keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

2. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden individuell von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- b. Sinkt unter dem Vereinsjahr durch Austritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter fünf, wird an der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vorgenommen.
- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen. Es gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien;

- Besorgung aller Vereinsangelegenheiten und laufenden Geschäfte;
 - Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - Alle anderen Geschäfte zur Verfolgung des Vereinszwecks.
- d. Der Vorstand kann seine Aufgaben und Kompetenzen delegieren.
- e. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
3. Die Revisionsstelle
- Der Vorstand bestimmt das Geschäftsjahr. Auf den letzten Tag des Geschäftsjahres wird die Jahresrechnung abgeschlossen.
- a. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.
 - b. Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle eine/n zugelassene/n Revisor/in oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Artikel 727a OR durch.

Artikel 5: Mittel

1. Das Vereinsvermögen bildet sich aus Mitgliederbeiträgen, anderen Beiträgen und Spenden sowie Schenkungen, Einnahmen, Vermächtnissen und allfälligen Vermögenserträgen usw.
2. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Finanzmittel werden ausschliesslich zur Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 6: Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Artikel 7: Auflösung

1. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 8: Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Art. 60 – 79 ZGB.
2. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form am 3. Mai 2024 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 12. Mai 2023.



Der Präsident:
André Bucher



Die Vizepräsidentin:
Ruth Hess